

Num. CXXXVII.

**General = Pardon für die Deserteurs und entwichenen
Recruten des Fürstlich Lippischen Bataillons.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Gebohrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Allen Deserteurs und entwichenen Recruten, welche sich vor dem heutigen Tage der Desertion oder des Ungehorsams schuldig gemacht haben, wird hiermit Pardon ertheilt, sie sind also von der reglementmäßigen Strafe frey gesprochen, wenn sie sich vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahrs bey dem Obristlieutenant von Campe allhier freywillig stellen.

So geschehen Detmold den 12ten December 1809.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen der Abzugsgelder, von 1810.

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht haben in der Rücksicht, daß Seiner Majestät, der König von Westphalen, durch ein Decret vom 18ten März vorigen Jahrs den Abschoss sowohl

wohl in Emigrations, als Erbfällen völlig aufgehoben und bloß vermöge Retorsionsrecht gegen diejenigen Staaten beygehalten haben, welche die Erhebung des Abschosses auch ferner noch gegen Königliche Westphälische Unterthanen ausüben würden, gnädigst verordnet, daß künftig in keinem Falle mehr von den Unterthanen des Königreichs Westphalen der Abzug gefordert und angenommen werden solle.

Detmold den 9ten Januar 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXIX.

**Verordnung wegen der Beerdigungen bey plötzlichen und
unglücklichen Todesfällen, von 1810.**

So deutlich auch die Vorschrift des §. 2. des Edicts vom 8ten Julius 1800 ist, wornach bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen der Ablauf der gesetzmäßigen 72 Stunden für die Zulassung der Beerdigung nicht hinreicht; so hat die Regierung dennoch in einigen wegen unglücklicher Todesfälle kürzlich erstatterten obrigkeitlichen Berichten die Meynung angetroffen, daß, wenn von den Rettungsversuchen sich kein Erfolg zeige, noch solcher von den gezogenen Kunstverständigen weiter erwartet würde, der Leichnam ohne Bedenken nach Ablauf der 72 Stunden begraben werden könne.

M m 3

Da